

**Vertrag**  
**über die Umsetzung von**  
**Maßnahmen der Qualitätssicherung gem. § 137 SGB V**  
**für die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser**  
**im Bundesland Hamburg**

zwischen der Hamburgischen Krankenhausgesellschaft e.V. (HKG)

und

der AOK Hamburg,  
- zugleich für die Seekrankenkasse,  
- zugleich für die Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Hannover

dem BKK-Landesverband NORD,  
- zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau, Kassel,  
- zugleich für die Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein, Kiel

der Innungskrankenkasse Hamburg,

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK), Landesvertretung Hamburg,

den Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. (AEV), Landesvertretung Hamburg und

dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Büro Berlin

im Einvernehmen mit

der Ärztekammer Hamburg

## **§ 1 Ziele des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag soll dazu dienen, die in der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V<sup>1</sup> zur Wahrnehmung auf Länderebene vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen und insbesondere die Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 137 SGB V sicherzustellen.
- (2) Über die Durchführung weiterer Qualitätssicherungsmaßnahmen entscheidet das Kuratorium (§ 3) abweichend von § 3 Abs. 4 einstimmig.

## **§ 2 Gremien**

Zur Durchführung der o.g. Aufgaben werden folgende Gremien gebildet:

- Kuratorium Qualitätssicherung Hamburg (§ 3)
- Fachgremien (§ 4)

## **§ 3 Kuratorium Qualitätssicherung Hamburg**

- (1) Zur Erreichung der Ziele nach § 1 wird das Kuratorium Qualitätssicherung Hamburg gebildet.
- (2) Das Kuratorium Qualitätssicherung Hamburg nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Festlegung der landesspezifischen Qualitätsziele.
  2. Beobachtung und Analyse der Entwicklung der Auswertungsergebnisse gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 5 und Nr. 7 der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V auf Bundesebene.
  3. Veranlassung zusätzlicher Auswertungen durch die Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung Hamburg gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 4 der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V auf Bundesebene.
  4. Identifizierung qualitätsrelevanter Probleme und Fragestellungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 6 der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V auf Bundesebene.
  5. Entscheidung über die Rückkopplungs- und Beratungsmechanismen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 9 der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V auf Bundesebene.

---

<sup>1</sup> Vereinbarung über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB V i.V. mit § 135 a SGB V

6. Entscheidung auf der Grundlage der von den Hamburger Fachgremien bewerteten Auswertungen und Vorschlägen bzw. Empfehlungen über erforderliche Maßnahmen im Allgemeinen und bezüglich auffälliger Krankenhäuser im Besonderen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 8 und § 12 der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V auf Bundesebene.
  7. Entscheidung über die Meldung systembezogener konkreter Veränderungswünsche an das Bundeskuratorium gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 10 der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V auf Bundesebene.
- (3) Das Kuratorium Qualitätssicherung Hamburg besteht aus 12 Mitgliedern, von denen die Hamburgische Krankenhausgesellschaft fünf, die AOK Hamburg, der BKK-Landesverband NORD, die IKK Hamburg, die VdAK-Landesvertretung Hamburg, der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., die Ärztekammer Hamburg und der Medizinische Dienst Hamburg je ein Mitglied bestellen. Für jedes Mitglied werden von den genannten Institutionen jeweils bis zu zwei Stellvertreter benannt.
  - (4) Die Beschlüsse im Kuratorium sind einvernehmlich zu fassen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, ist die Beschlussfassung zu vertagen. Innerhalb von 3 Wochen, frühestens jedoch nach Ablauf von einer Woche tritt das Kuratorium in diesem Falle erneut zu einer Sitzung zusammen. Kommt auch in dieser Sitzung kein Einvernehmen zustande, bedürfen Beschlüsse der Zustimmung von mindestens acht Kuratoriumsmitgliedern; die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung Hamburg bedarf in der erneuten Befassung nur der einfachen Mehrheit.
  - (5) Über die Verwendung und Weitergabe von Daten an Dritte mit Ausnahme der mit der Wahrnehmung der Qualitätssicherung auf Bundesebene beauftragten Stellen entscheidet ausschließlich das Kuratorium Qualitätssicherung Hamburg.
  - (6) Das Kuratorium Qualitätssicherung Hamburg tritt 4 x jährlich zusammen. Es ist ferner dann einzuberufen, wenn einer der Vertragspartner dieses verlangt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums schriftlich ein.
  - (7) Der Vorsitz im Kuratorium Qualitätssicherung Hamburg wechselt alle 2 Jahre zwischen der Hamburgischen Krankenhausgesellschaft und den im Kuratorium vertretenen Krankenkassenverbänden.
  - (8) Das Kuratorium Qualitätssicherung Hamburg gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 4 Fachgremien**

- (1) Für die fachliche Aufarbeitung der Ergebnisse der einzelnen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird für die einzelnen Fachgebiete jeweils ein Fachgremium gebildet. Das Kuratorium bestellt die dem jeweiligen Gebiet angehörenden Vertreter für dieses Gremium, deren Anzahl das Kuratorium festlegt. Dabei soll die Vielfalt der Krankenhausträger berücksichtigt werden.
- (2) Die Hamburger Fachgremien nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Analyse der Ergebnisse statistischer Auswertungen und deren Bewertung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 5 der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V auf Bundesebene.
  2. Herausarbeitung qualitätsrelevanter Probleme und Fragestellungen für das jeweilige Fachgebiet gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 6 der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V auf Bundesebene.
  3. Kontaktaufnahme mit auffälligen Krankenhäusern und Erarbeitung von Vorschlägen bzw. Empfehlungen bezüglich erforderlicher Maßnahmen im Allgemeinen und bezüglich auffälliger Krankenhäuser im Besonderen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 8 und § 12 der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V auf Bundesebene.
  4. Bei Bedarf Erarbeitung konkreter Veränderungswünsche zur Vorlage beim Kuratorium Qualitätssicherung Hamburg.
  5. Die Fachgremien übernehmen bei den landesspezifischen Projekten die inhaltliche Gestaltung. Die Umsetzung bedarf der Genehmigung des Kuratoriums.
- (3) Das Kuratorium bestellt auf Vorschlag des jeweiligen Fachgremiums für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden für das jeweilige Fachgremium.
- (4) Das jeweilige Fachgremium berichtet dem Kuratorium mindestens einmal jährlich über die Arbeitsergebnisse gemäß Absatz 2. Dabei ist über besondere Auffälligkeiten der Erhebungen zu berichten. Auf Wunsch des Kuratoriums sind besondere oder zusätzliche Berichte abzugeben.
- (5) Das Kuratorium gibt den Fachgremien eine Geschäftsordnung.

## **§ 5**

### **Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung Hamburg**

- (1) Zur Unterstützung des Kuratoriums Qualitätssicherung Hamburg wird die bisherige Geschäftsstelle der EQS unter der Bezeichnung „EQS-Hamburg-Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung“ bei der HKG weitergeführt.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung Hamburg nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Schaffung und Aufrechterhaltung einer Informations- und Beratungsplattform für die an den Qualitätssicherungsmaßnahmen beteiligten Krankenhäuser gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V auf Bundesebene.
  2. Annahme der Datensätze aus den Krankenhäusern und Weiterleitung der von der Bundesebene zu Zwecken der Qualitätssicherung vorgegebenen Datensätze an die auf der Bundesebene dafür benannte Stelle gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V auf Bundesebene.

3. Regelmäßige Information des Kuratoriums Qualitätssicherung Hamburg über die Anzahl der eingegangenen und weitergeleiteten Datensätze.
  4. Durchführung eigener Auswertungen im Auftrag des Kuratoriums Qualitätssicherung Hamburg nach Abstimmung mit der Bundesebene gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 4 der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V auf Bundesebene.
  5. Rückkopplung der Bundesauswertung und der Ergebnisse der Qualitätsarbeit an das Kuratorium Qualitätssicherung Hamburg, die Hamburger Fachgremien und die beteiligten Krankenhäuser.
  6. Unterstützung der Arbeit der Hamburger Fachgremien.
  7. Mitarbeit in den für die praktische Umsetzung notwendigen Arbeitsgruppen auch auf Bundesebene.
- (3) Die Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung Hamburg ist an die Beschlüsse und Weisungen des Kuratoriums Qualitätssicherung Hamburg gebunden.
  - (4) Das Kuratorium Qualitätssicherung Hamburg legt die Richtlinien für die Arbeit der Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung Hamburg fest.

## **§ 6**

### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die aus der Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen erhobenen Daten und Feststellungen sowie die daraus resultierenden Ergebnisse werden, soweit sie sich auf die Leistungen des Krankenhauses beziehen, zusammen mit Vergleichswerten der Krankenhausleitung mitgeteilt. Zwischen der Krankenhausleitung und der Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung Hamburg können abweichende Empfänger vereinbart werden. In diesem Fall wird die Krankenhausleitung zeitgleich über die Weitergabe der Daten unterrichtet.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V auf Bundesebene sinngemäß, soweit im Vertrag nichts Abweichendes festgelegt ist.

## **§ 7**

### **Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt durch einen zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Landeszuschlag (Zuschlagsanteil Land gem. § 16 Abs. 3 Buchstabe b) und Abs. 4 der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V) und Beiträge der Krankenhäuser.
- (2) Der Landeszuschlag für jeden zuschlagspflichtigen Krankenhausfall wird bis zum 15. November für das Folgejahr vereinbart. Er beträgt für das Jahr 2004 0,36 EURO.
- (3) Für das Jahr 2004 beträgt der in Rechnung zu stellende Gesamtzuschlag gem. § 16 Abs. 1 und 3 der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V 1,22 EURO (Zuschlagsanteil Krankenhaus: 0,58 EURO; Zuschlagsanteil Bund: 0,28 EURO; Zuschlagsanteil Land:

0,36 EURO). Beauftragte Stelle gemäß § 17 Abs. 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V ist für die Abführung des Zuschlagsanteils Bund die Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung gGmbH und des Zuschlagsanteils Land die HKG.

- (4) Über- und Unterdeckungen der Erlöse aus den Landeszuschlägen, die aus einer Abweichung der tatsächlichen gegenüber der bei der Bemessung des Landeszuschlags zugrundegelegten Fallzahl resultieren, werden bei der Bemessung des Zuschlags im Folgejahr berücksichtigt. Gleiches gilt für Fehlbeträge, die aufgrund der Zahlungsunfähigkeit von Krankenhäusern im laufenden Geschäftsjahr entstehen.
- (5) Die sich aus einer ggf. eintretenden Mehrwertsteuerpflicht ergebenden Beträge werden im nächstmöglichen Folgejahr durch einen Zuschlag auf den Landeszuschlag vollständig ausgeglichen und zukünftig bei der Ermittlung des Landeszuschlags berücksichtigt.
- (6) Der Wirtschaftsplan wird unter Zugrundelegung der Zahl der für den jeweiligen Pflegesatzzeitraum auf Basis der AEB vereinbarten, zuschlagspflichtigen Entgelte in Verbindung mit der Beiträgen der Krankenhäuser aufgestellt und auf dieser Grundlage vom Kuratorium bis zum 30. November für das Folgejahr beschlossen. Liegen Vereinbarungswerte für dieses Jahr nicht oder nicht vollständig vor, sind die fehlenden Werte jeweils aus davor liegenden Pflegesatzzeiträumen zugrunde zu legen. Die Vertragsparteien stellen die dafür erforderlichen Daten der Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung Hamburg zur Verfügung. Für das Jahr 2004 wird eine Fallzahl von 390.000 zugrunde gelegt.
- (7) Kommt eine Einigung über die Höhe des Zuschlages bis zum 15. November nicht zustande, verändert sich der bisher geltende Zuschlag mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres um den Prozentsatz, um den sich der Zuschlagsanteil Bund (§ 16 Abs. Abs. 3 Buchstabe c) und Abs. 6 der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V) verändert.
- (8) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam die Finanzierung der Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung Hamburg sicherzustellen. Dies gilt auch für den Fall einer Auflösung und deren Folgekosten.
- (9) Die ggf. entstehenden Kosten der in die Gremien nach §§ 3 und 4 entsandten Mitglieder tragen die entsendenden Stellen jeweils so, wie sie bei ihnen anfallen.
- (10) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 1. März 1991 über die externe Qualitätssicherung in der stationären Versorgung.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden. Für den Fall der Kündigung erklären die Beteiligten ihre Bereitschaft, an dem Abschluss eines neuen Vertrages mitzuwirken.

Hamburg, den 12. Dezember 2003